

Kontaktaufnahme durch teilnahmeberechtigten Patient
(Versicherter der DAK-Gesundheit; ICD-10 Diagnose Kapitel F (Verdacht oder Gesichert))

Arzt/Psychotherapeut
Zeitnahe Terminvergabe¹

DAK-
Versorgungsmanagement

Indikationsstellung

Einschreibung

Therapiebeginn

Zeitnaher Therapiebeginn²

Einzeltherapie³

Gruppentherapie⁴

PTE1

PTE1VM

PTE2

PTE3

PTE4

PTE5

PTE6/7

Beendigung der Therapie und
Vertragsteilnahme

Abschlussmitteilung PTZ5

Erläuterungen

1) Zeitnahe Terminvergabe:

- Bei dringlichen psychotherapeutischen Fällen im Sinne der zeitnahen Akutversorgung sowie bei Patienten, die durch das Versorgungsmanagement der DAK-Gesundheit angemeldet werden: 3 Tage nach Anmeldung.
- Bei regulären Sprechstundenfällen oder Erstkontakten: 2 Wochen nach Anmeldung.

2) Zeitnaher Therapiebeginn

- Bei psychotherapeutischer Erstbehandlung beginnt die Therapie spätestens 4 Wochen nach Diagnosestellung.
- Bei dringlichen psychotherapeutischen Fällen beginnt die Therapie spätestens 7 Tage nach Diagnosestellung.

3) Einzeltherapie

- PTE1/PTE1VM Akutbehandlung: Max. 10 Einheiten innerhalb von max. 3 Quartalen in Folge
- PTE2 Erstbehandlung: Max. 20 Einheiten innerhalb von max. 4 Quartalen in Folge.
- PTE3 Weiterbehandlung: Max. 30 Einheiten innerhalb von max. 8 Quartalen in Folge.
- PTE4 Niederfrequente Behandlung: Max. 6 Einheiten pro Quartal bis Ende Behandlungsbedürftigkeit

Für die Behandlung von Kinder- und Jugendlichen kann die maximale Anzahl der Abrechnungsziffern abweichen. Eine Kennzeichnung der Ziffern erfolgt über den Zusatz „KJ“. Das Therapieverfahren ist über die jeweilige Abkürzung zu kennzeichnen (z.B. PTE1V, PTE1KJV)

- V: Verhaltenstherapie
 - T: Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
 - N: Neue Verfahren
 - P: Neuropsychologische Therapie
- PTE5 Analytische Psychotherapie: Max. 5 Einheiten pro Woche, max. insgesamt 300 Einheiten. Durchführbar, wenn gemäß Psychotherapierichtlinie auf der Basis des obligatorischen Gutachterverfahrens genehmigt

4) Gruppentherapie

- PTE6/PTE7 kleine/große Gruppe: Max. 20 Einheiten; darüber hinaus Verrechnung möglich mit max. 40 (Erwachsene) bzw. 60 (Kinder- und Jugendliche) nicht ausgeschöpften Einheiten aus PTE1 – PTE3. Sind die 40 bzw. 60 Einheiten maximal ausgeschöpft, kann die Gruppentherapie mit max. 6 Einheiten (à 100 min.) pro Quartal weiter durchgeführt werden.

Eine vollständige Auflistung aller Abrechnungsziffern sowie aller Abrechnungsregeln enthält Anlage 12 des Vertrages.